

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 07.09.2006	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Sozialverwaltung/ Jugendamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Tagesordnung: ☐ I ☐ II	Vorlage-Nr. 2006/0516 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Kindertagespflege

hier: Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK):

- Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII
- Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII Abs. 2
- Ausbauplanung gem. § 24 SGB VIII
- Erlaubnisvorbehalt gem. § 43 SGB VIII

Vorlage vom: 06.09.2006

Beschlussvorschlag:

1. Dem Konzept (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Die Sozialverwaltung wird beauftragt, bis zum 01.09.2007 die Bedarfsanalyse und Ausbauplanung für den Bereich Kindertagespflege vorzulegen.

Anlagen: Konzept Fachdienst Kindertagespflege
 Kostenschätzung in der Gegenüberstellung Kindertagespflege/Kindertagesstätten

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage vom 06.09.2006:

1. Gesetzliche Grundlagen:

Mit dem Inkrafttreten des **Kinder- und Jugendhilfe-Weiterentwicklungsgesetz (KICK)** am 01.10.2005 erfährt die herausgehobene Verantwortung des Jugendamtes grundsätzlich in seiner Zuständigkeit bei Kindeswohlgefährdung eine stärkere Betonung (§§ 8a, 42, 72a SGB VIII).

Die Neuregelungen im Bereich der Kindertagespflege sollen dazu führen, dass hier ein gleichrangiges Modell im Verhältnis zur Betreuung in Kindertagesstätteneinrichtungen entwickelt werden kann.

1.1 § 23 SGB VIII (Tagesbetreuungsausbaugesetz) Förderung in der Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachlichen Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) –(4) ...

1.2 § 24 SGB VIII (Tagesbetreuungsausbaugesetz) Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

- (1) ...
- (2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen **und in Kindertagespflege** vorzuhalten.
- (3) –(6) ...

1.3 § 24 a SGB VIII (Tagesbetreuungsausbaugesetz) Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderangebotes

- (1) Kann am 01. Januar 2005 in einem Land, das für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 01. Oktober 2010 erfüllt wird.
- (2) In diesem Fall sind die örtlichen Träger im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet,
 1. für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes zu beschließen und
 2. jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen.
- (3) – (4) ...

1.4 § 43 SGB VIII des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK)

Erlaubnisvorbehalt

(siehe Punkt 1.3 in der Anlage 1)

2. Begründung zum Ausbau der Kindertagespflege:

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung vom 23.05.2006 einstimmig den Magistratsbeschluss (MB-Nr. 266) vom 26.04.2006 bestätigt. Damit werden die gesetzlichen Vorgaben zur Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Kinder von 0-3 Jahren (in Kindertagesstätten) umgesetzt.

Die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes für 0-3jährige Kinder beinhaltet auch den Ausbau der Kindertagespflege, deshalb hat der Schul- und Kindertagesstättenausschuss (16.05.2006)

darauf hingewiesen, dass zum Ausbau der Kindertagespflege ein gesonderter Bericht von der Sozialverwaltung erwartet wird.

Hierzu wurde organisatorisch zum 01.01.2006 ein Fachdienst Kindertagespflege mit einer pädagogischen Fachkraft eingerichtet. Die verwaltungstechnische Abwicklung erfolgt in der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe, in der auch der Fachdienst angesiedelt ist.

3. Zusammenfassung:

Wie in Punkt 4.1 der Anlage 1 ausgeführt, werden rein rechnerisch 181 Plätze für Kindertagespflege zur Bedarfsdeckung benötigt. Das Büro der Tageseltern – und Tageskindervermittlung hat 108 belegte Plätze gemeldet. Damit ergibt sich eine Differenz von 73 Plätzen, die als Ausbau rechnerisch anzunehmen wären. Dies sind die Ergebnisse auf Grundlage ausschließlich quantitativer Daten. Allerdings reicht die quantitative Betrachtung von Angebot und Nachfrage nicht aus.

In der hohen Anzahl nicht belegter Plätze (2005: 97) zeigt sich die Schwierigkeit dieses Angebotes. Damit das Angebot der Kindertagespflege greift und für Eltern zur echten Alternative wird, ist eine hohe Passgenauigkeit von Angebot und Nachfrage notwendig. Hierzu wird eine detaillierte, nach Orten, Zeiten und Alter der Kinder differenzierte Bestandserhebung und eine Bedarfserfassung notwendig sein. So soll eine qualitative Bewertung des derzeitigen Angebotes erfolgen, um die Ausbauplanung daraus abzuleiten. Zur Erhebung und Interpretation der benötigten qualitativen Daten ist ein Zeitraum von einem Jahr realistisch. Der Fachdienst wird in Kooperation mit der Sozial- und Jugendhilfeplanung eine Bedarfsanalyse und eine Ausbauplanung bis zum 01.09.2007 vorlegen.

Über die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen für die Wissenschaftsstadt Darmstadt lässt sich in Bezug auf die Höhe der notwendigen HH-Mittel und des zukünftig einzusetzenden Personals keine konkrete Aussage treffen. Zum einen ist hierfür die Bedarfsanalyse notwendig und zum anderen ist bisher nicht geregelt, wie die bundesgesetzlichen Vorgaben für die Städte umzusetzen sind. Zur Zeit wird vom Hessischen Städtetag geprüft, ob die Städte eine Satzung erlassen müssen (inhaltsgleich) oder ob jede Kommune eigenverantwortlich Regelungen treffen kann. Dies hat auch Auswirkungen auf das Prozedere bei der Befreiung von anfallenden Elternbeträgen.

Darmstadt, den 06.09.2006
510-Dr.M/em

Dezernat II

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Anlage 1: Konzept Fachdienst Kindertagespflege
Anlage 2: Kostenschätzung